



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Ehringshausen
Rathausstraße 23

35630 Ehringshausen

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2022;

- hier: I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
II. Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 3. Februar 2022
2. E-Mails vom 4. Februar und 7. Februar 2022
3. Ihr Schreiben vom 8. Februar 2022 (Eingang: 10. Februar 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Mock,

gemäß § 97a i. V. m. den §§ 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen die

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2022

- a. für die Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
1.000.000 € (i.W.: Eine Million Euro)

Die Haushaltssatzung 2022 beinhaltet **keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile**. Die Genehmigung ist gem. § 97a und § 105 HGO mit folgenden Auflagen verbunden.

Auflagen:

- Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung incl. Haushaltsbegleitverfügung sind der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) i.S.v. § 97 Abs.4 HGO bitte ich bis zum **20. März 2022** an mich zu übersenden.
- Die Aufstellung des **Abschlusses 2021** hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs.5 HGO bis zum **30. April 2022** zu erfolgen.

Im Auftrag

Ulrich Jochem
Verwaltungsoberrat



Aufsichts- und Kreisordnungs-
behörden, Verkehr

Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

10. Februar 2022

Unser Zeichen:

15.1 - FA- 221.2 (532008)

Ansprechpartner:

Herr Jochem (i.V.)

Telefon Durchwahl:

06441 407-2100

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 0.128**

Telefonzentrale: 06441 407-0

E-Mail:

ulrich.jochem@lahn-dill-kreis.de

irina.schaffner@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mail vom

4. Februar 2022

Ihre Zeichen:

ohne

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



II. Haushaltsbegleitverfügung für den Kernhaushalt 2022 der Gemeinde Ehringshausen

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **10. Februar 2022**
 Unser Zeichen: **15.1 – FA - 221.1** (532008)
 Ansprechpartner: **Herr Jochem**

1. Rückblick und formale Aspekte

Die drei Auflagen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 vom 17. März 2021 haben Sie alle vollkommen sachgerecht und überwiegend auch zeitgerecht erfüllt. Auf meine Mail vom 5. August 2021 nehme ich insofern Bezug und danke nochmals dafür. Im Rückblick ergibt sich für die Jahre 2019 und 2020 folgender (vorläufiger) Plan-IST-Vergleich:

Ergebnishaushalt		2019			2020		
		Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €
ordentlich	Ertrag	18.888.000	20.290.149	1.402.149,0	19.694.000	20.091.267	397.267,0
	Aufwand	19.208.000	19.294.392	86.392,0	19.613.000	19.074.974	- 538.026,0
	Saldo	- 320.000	995.757	1.315.757,0	81.000	1.016.293	935.293,0
Finanz-	Ertrag	40.000	21.471	- 18.529,0	30.000	31.240	1.240,0
	Aufwand	60.000	37.583	- 22.417,0	58.000	27.484	- 30.516,0
	Saldo	- 20.000	- 16.112	3.888,0	- 28.000	3.756	31.756
Zwischensumme		- 340.000	979.645	1.319.645,0	53.000	1.020.049	967.049,0
außerord.	Ertrag	56.000	553.665	497.665,0	13.000	80.043	67.043,0
	Aufwand	28.000	43.465	15.465,0	116.000	121.637	5.637,0
	Saldo	28.000	510.200	482.200,0	- 103.000	- 41.594	61.406,0
Ergebnishaushalt		- 312.000	1.489.845	1.801.845,0	- 50.000	978.455	1.028.455,0
Finanzhaushalt		2019			2020		
		Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €
laufende Verwaltungs- tätigkeit	Einzahlungen	18.257.400	19.251.989	994.589,0	18.863.500	19.575.355	711.855,0
	Auszahlungen	17.496.400	17.290.344	- 206.056,0	17.806.100	16.977.707	- 828.393,0
	Saldo	761.000	1.961.645	1.200.645,0	1.057.400	2.597.648	1.540.248,0
ordent. Tilgung		1.259.000	1.244.273	- 14.727,0	250.000	185.717	- 64.283,0
Fazit		- 498.000	717.372	1.215.372,0	807.400	2.411.931	1.604.531,0
Erläuterungen							
1. 2019 im Plan weder im ErgHH noch FiHH ausgeglichen; "in Rechnung" aber beides ausgeglichen!							
2. 2020 war im Plan ausgeglichen (außer AO); in Rechnung waren ErgHH und FiHH ausgeglichen!							

Per E-Mail haben Sie mich am 4. Februar 2022 über die Beschlüsse der Gemeindevertretung, die entgegen der Vorgaben des § 97 Abs.3 HGO erneut verspätet erfolgten, informiert. Die erforderlichen Unterlagen haben Sie u.a. mit den Mails vom 4. und 7. Februar und dem Schreiben vom 8. Februar 2022 vorgelegt. Diese lagen mir dann am 10. Februar 2022 vollständig vor.

Im Blick auf die Vorgaben des § 97a HGO enthält die Haushaltssatzung 2022 nur einen in der vorstehenden Genehmigung genannten Aspekt. Ich danke auch ausdrücklich für das Vertrauen, das Sie mir mit der Übersendung des Haushaltsentwurfs 2022 zur Vorprüfung entgegengebracht haben und auch dafür, dass Sie meine Anregungen zumindest partiell aufgegriffen haben. Der Vorbericht ist gewohnt informativ, umfänglich und durchdacht und trägt auch bereits den neuen Vorgaben des § 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO- geändert im Sommer 2021 bzw. Änderung der Hinweise im Oktober 2021) Rechnung. Bitte beachten Sie die im Sommer bzw. Herbst letzten Jahres veröffentlichten Änderungen der GemHVO und der Hinweise zur GemHVO im Prozess des Haushaltsvollzugs insbesondere im Blick auch auf das Berichtswesen nach § 28 GemHVO.



Da der Gemeindevorstand ohnehin die Gemeindevertretung i.S.v. § 50 Abs. 3 HGO über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten hat, stelle ich durch die **Auflage 1** sicher, dass die Gremien, die den Haushalt beraten und beschlossen haben und auch letztlich für den Vollzug verantwortlich sind, zeitnah eine Information über das Ergebnis meiner Prüfung erhalten. Damit verbinde ich die Bitte, mir den Nachweis der Bekanntmachung der Haushaltssatzung zu übersenden.

2. Status Jahresabschlüsse (Plan und Rechnung)

Die 2018 novellierte HGO legt begründet und durchdacht großen Wert auf den Ausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt in **Plan und Rechnung**. Welche Relevanz die zeitnahe Aufstellung und Prüfung der Abschlüsse hat, zeigt sich an dem konkreten Beispiel für Sie aktuell, da über die kumulierten Überschüsse aus den Vorjahren (hier: Rücklagen) der planerische Ausgleich des Ergebnishaushaltes im weiteren Sinne für 2022 dargestellt werden konnte (siehe Tabelle oben).

In einer aktuellen Veröffentlichung macht der Präsident des Hessischen Rechnungshofes darauf aufmerksam, dass ohne fristgerecht aufgestellte Abschlüsse die grundlegenden Daten für eine sachgerechte und ordnungsgemäße Haushaltsplanung und -steuerung nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die zeitgerechte Prüfung. Hier hat die Gemeinde Ehringshausen unter den Kommunen im Lahn-Dill-Kreis eine absolute Spitzenstellung inne, da alle relevanten Abschlüsse incl. 2020 bereits aufgestellt wurden und nach meinem Kenntnisstand auch alle Abschlüsse incl. 2019 bereits geprüft sind und auch für den Abschluss 2020 die Prüfbereitschaft von der Gemeinde bereits gemeldet und von der Abteilung Revision auch bestätigt wurde.

Insofern ist Ehringshausen sehr nah an der Idealvorstellung zum Umgang mit den Vorgaben des § 112ff HGO. Glückwunsch!

Es ist im Interesse der Gemeinde selbst, auch den Jahresabschluss 2021 fristgerecht bis zum 30. April 2022 aufzustellen und die Gemeindevertretung und auch mich auf der Basis der „drei Rechnungen“ im Sinne von § 112 Abs.2 HGO zu informieren. Dies sicherzustellen hat die **Auflage 2** zum Ziel.

Durch die Novellierung der GemHVO ist nach § 1 Abs. 5 Nr. 8 GemHVO dem Haushaltsplan der letzte Jahresabschluss beizufügen. Im Sinne des Hinweises Nr.6 zu § 1 GemHVO reicht hier die Beifügung der drei in § 112 Abs.2 HGO aus. Beachten Sie dies bitte auch zukünftig.

3. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt umfasst erneut alle in § 2 GemHVO genannten Bestandteile und ist „im engeren Sinne“ nicht ausgeglichen; der Ausgleich wird aber, wie bereits zuvor erwähnt, durch die kumulierten Überschüsse aus Vorjahren sichergestellt. Eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bestand für die Gemeinde Ehringshausen somit in 2022 nicht.

Für den Haushaltsvollzug bin ich guter Hoffnung, dass es Ihnen (wie bereits) in den Vorjahren erneut gelingt, diesen „besser als geplant“ zu gestalten. Insofern muss ich auch an Ihrem Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO nicht teilhaben. Selbstverständlich können Sie mir gerne eine Ausfertigung Ihrer Berichte im Sinne der Änderungen des § 28 GemHVO im Jahr 2021 übersenden. Denken Sie aber bitte daran, dass eine Ausfertigung der Berichte dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises (Finanzabteilung) zu übersenden ist, damit dort eigenständig im Blick auf die Hebesätze der Kreis- und Schulumlage die Finanzsituation der Gemeinde berücksichtigt werden kann.

Im vorläufigen interkommunalen Vergleich der Kommunen des Lahn-Dill-Kreises stellt sich die Situation für Ehringshausen auf der Basis einer meinerseits erstellten „balanced Scorecard“ gut dar:



vorläufige BSC* 2022 - Ehringshausen im interkommunalen Vergleich**							
Bereich	Indikator	Wert 2022 <i>Ehringshausen</i>	vorläufiger, interkommunaler Vergleich (LDK 22)**			nachrichtlich	
			Minimum	Mittelwert	Maximum	Nivellierungsatz	
Realsteuerhebesätze	Grundsteuer A	420	315	371,4	440	332	
	Grundsteuer B	420	345	422,6	650	365	
	Gewerbesteuer	380	355	376,0	427	357	
Finanzstatusbericht	"cash"	Punkte (0-100)	90,0	15	68,69	100	
Höchstbetrag Liquiditätskredite	absolut	in €	1.000.000	0	2.361.552	11.000.000	
	pro Einwohner	in €	106 €	0	219,8	905	
	zum Aufwand	in %	4,87%	0	9,1%	35,6%	
Indikatoren zum Ertrag	Anteil KFA	in %	22,48%	-6,93%	15,73%	28,13%	
	Anteil GewSt	in %	7,95%	6,24%	19,05%	62,68%	
	KFA/Ewo	in €	479	-235	340	590	
Verbindlichkeiten	Kernhaushalt	in €	1.532.000	376.000	11.112.000	48.006.000	
	pro Einwohner	in €	162 €	74 €	1.068 €	2.068 €	
	incl. Beteiligungen	in €	1.532.000	613.000	16.933.000	58.155.000	
	pro Einwohner	in €	162 €	74 €	1.629 €	3.470 €	
Demographie			31.12.1996	30.06.2021	Veränderung	prozentual	
Bevölkerungsentwicklung (31.12.1996 - 30.06.2021)	LDK	Einwohnerzahl	263.647	253.285	-10.362	96,07%	
	Ehringshausen	Einwohnerzahl	9.317	9.456	139	101,49%	

© UKA LDK 7. Februar 2022 umj

Erläuterungen:

* BSC = Balanced Scorecard (englisch für ausgewogener Berichtsbogen)

** Basis der Auswertung: Kernhaushalte 2022 (partiell noch in Beratung)

4. Finanzhaushalt und Investitionsprogramm

Der Finanzhaushalt entspricht den Vorgaben des § 3 GemHVO und ist im Sinne der Vorgaben des § 92 Abs.5 HGO **ausgeglichen**, da mit dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen für Kredite etc. abgedeckt sind. Eine Pflicht zur Aufstellung eines HSK bestand somit für die Gemeinde Ehringshausen nicht; für mich wiederum hat keine Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde bestanden.

Auch in 2022 beinhaltet der Finanzhaushalt wieder Investitionen, wenn auch weder eine Kreditaufnahme noch Verpflichtungsermächtigungen geplant sind. Bereits seit Jahren habe ich immer wieder gern auf die sinnvollen und auch praxisnahen Vorgaben der GemHVO zur Veranschlagung von Investitionen aufmerksam gemacht. Die „neuen“ Hinweise zu § 12 GemHVO konkretisieren dies und führen erläuternd u.a. weiter aus:

(...) 3. Die Veranschlagung von Auszahlungen für Investitionen ist nur zulässig, wenn die Maßnahmen auch tatsächlich im Haushaltsjahr durchgeführt oder begonnen werden können und voraussichtlich Zahlungen zu leisten sein werden.

4. Zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen von erheblicher Bedeutung ist von der Gemeinde eine betragliche Wertgrenze entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO. Bei der Festlegung der Wertgrenze sollten neben dem Haushaltsvolumen der Gemeinde auch die zukünftig zu erwartenden zahlungswirksamen und nichtzahlungswirksamen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berücksichtigt werden.

5. Die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenrechnungen sind der Gemeindevertretung vollständig vorzulegen“



Ich halte es für sinnvoll, über die Umsetzung der Investitionen (auch aus den Vorjahren) im Rahmen des Berichtswesens zu informieren. Gerade in der aktuellen Entwicklung ist eine Baukostenkontrolle unabdingbar, um aufgrund der fast „explodierenden“ Baukosten-Indices im Hoch- und Tiefbau unliebsamen Überraschungen vorzubeugen.

5. Ausblick und Herausforderung(en)

Im Vorbericht (Seite 67 ff) haben Sie bereits zutreffend aufgezeigt, dass der demografische Wandel bereits begonnen hat. Ich hoffe dabei, dass die Prognosen für die Gemeinde Ehringshausen nicht in dem Maße eintreffen werden, wie dort dargestellt. Gleichwohl ist der demographische Wandel ein dem Grunde nach „unumkehrbarer Prozess“, der die Gemeinde beschäftigen wird.

Sie greifen in Ihren Ausführungen auch die Fragen auf, die der Landesrechnungshof bereits vor mehr als 10 Jahren im Rahmen der 136. Vergleichenden Prüfung formuliert hat und tun gut daran, wenn Sie sich hinsichtlich dieser Fragen auch möglichen Antworten konkreter annähern würden. Die von Ihnen u.a. auch zitierte Bertelsmann-Stiftung hat sich auch mit sogenannten Demografietypen befasst und ordnet dort Ehringshausen (noch?!: „Typ 4 weist nur auf den ersten Blick auf das Faktorprofil Ähnlichkeiten mit Typ 3 ‚Kleine und mittlere Gemeinden mit moderater Alterung und Schrumpfung‘, da die drei Faktoren eher Werte nahe dem Durchschnitt aller Gemeinden erreichen.“ Quelle: <https://www.wegweiser-kommune.de/demografietypen>) dem Typ 4 zu, der wie folgt beschrieben wird:

Insgesamt sind diesem Typ 513 Kommunen zugeordnet

- ⇒ Eher mittelgroße Gemeinden
- ⇒ Moderates Wachstum durch Zuwanderung
- ⇒ Durchschnittliche Kaufkraft und geringe Armutslagen
- ⇒ Eher Wohnstandorte und durchschnittliche Arbeitsplatzentwicklung

Auch wenn das „moderate Wachstum“ eher nicht zu erkennen ist, trifft m.E. die Typisierung durchaus ansonsten zu. Insofern steht die Gemeinde vor Herausforderungen und Aufgaben, die sinnvollerweise vorausschauend und konzeptionell bedacht werden sollten.

6. Fazit

Es freut mich, dass zumindest aus meiner Sicht auch in 2021 eine vertrauensvolle Zusammenarbeit fortgesetzt werden konnte. Nur im Miteinander und im Austausch und ggf. auch im konsens- und lösungsorientierten gemeinsamen Ringen um Perspektiven liegt vermutlich auch die wirkliche und evtl. auch einzige Chance, adäquat auf die Herausforderungen reagieren zu können. Eine dieser Herausforderungen wird es für Sie sein auch zukünftig den Haushaltsausgleich in „Plan und Rechnung“ im Sinne der Erhaltung der Leistungsfähigkeit (§§ 10 und 92 Abs. 1 HGO) sicherzustellen.

Ich stehe für das Suchen und Finden von gemeinsamen Lösungen gerne zur Verfügung und verbinde diese Zusage mit den besten Wünschen für den Vollzug des Haushalts 2022, bei dem Sie Frau Schaffner wieder begleiten wird.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Ulrich Jochem
Verwaltungsoberrat

